91. Zulässigkeit der Feststellungslage in betreff der Berpflichtung des Baters, seiner Sochter im Falle ihrer Berheiratung eine Austener zu gemähren.

B.G.B. § 1620.

IV. Civilsenat. Urt. v. 17. Juni 1901 i. S. D. (KL) w. D. (Bekl.). Rep. IV. 124/01.

- I. Landgericht Gotha.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin, eine großjährige Tochter bes Beklagten, die sich, angeblich im Upril 1900 ohne Zustimmung des Beklagten, mit dem Architekten R. K. in G. verlobt hatte, klagte mit dem Antrage: fest zustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr im Falle ihrer Ver=

ehelichung mit dem Architekten R. K. eine Aussteuer im Werte von 3500 M zu beschaffen, oder diesen Betrag in dar an sie zur Beschaffung einer Aussteuer zu zahlen; eventuell schon jett den Besklagten zur künftigen Leistung dieses Anspruches zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage auf Grund der Feststellung, daß der Beklagte ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes zur Gewährung der geforderten Aussteuer nicht imstande sei, abgewiesen. Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht, ohne in die vom Landgerichte vorgenommene Prüfung einzutreten, die Berufung lediglich aus dem sormellen Grunde, daß weder die Feststellungsklage, noch auch die Klage auf künstige Leistung zulässigei, zurückgewiesen. Die Klägerin hat Revision eingelegt und ihren in der Berufungsinstanz aufrecht erhaltenen Klagantrag wiederholt.

Das Reichsgericht hat ber Revision stattgegeben aus folgenben Grünben:

"Die Revision ist, auch insoweit die Rlägerin sich über die Richtzulaffung bes feststellungsantrages beschwert, begrundet. Gines Gingebens auf die Rurudweisung bes nur eventuell geftellten Beiftungsantrages bebarf es beshalb nicht. Das Berufungsgericht giebt für feine Anficht, daß die Keststellungsklage unzulässig sei, folgende Begründung: nach & 1620 B.G.B. fei ber Bater verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Berheiratung zur Ginrichtung bes haushaltes eine angemeffene Aussteuer zu gewähren. Die Worte "im Falle ihrer Berheiratung" enthielten eine sogenannte conditio juris, d. h. das Gesetz ftelle hier ein Thatbestandsmoment fest, bas nötig sei zur Entstehung bes Anipruches. Es verhalte fich nicht anders, als wenn bas Befet im § 1924 als gesetliche Erben ber erften Ordnung bie Abkömmlinge des Erblassers bezeichne und zugleich im § 1923 bestimme, daß Erbe nur werden tonne, wer jur Beit des Erbfalles lebe. Wie im letteren Ralle, ebenso bei ber testamentarischen ober vertragsmäßigen Erbeinfepung, ein Recht auf bie Erbfolge für ben Ginzelnen bei Bebzeiten des Erblassers nicht vorhanden sei, auch tein bedingtes, weil eben das eine Thatbestandsmoment, welches zum Entstehen eines solchen Rechtes nach bem Gefete nötig fei, noch fehle, ebenfo liege es auch im Kalle bes & 1620; auch hier muffe, um die gesetliche Obligation zwischen Bater und Tochter, auf Grund welcher die Rlägerin die Aussteuer forbern wolle, gur Entstehung ju bringen, bas Thatbestandsmoment der Eheschließung erst eingetreten sein. Es sei auch jetzt noch tein bedingtes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entstanden, weil ein bedingtes Rechtsverhältnis nur dann vorliege, wenn eine Nebenbestimmung, frast deren die Wirtung eines Rechtsgeschäftes von dem Eintritte eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig sei, von den Parteien durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung derselben einem Rechtsgeschäfte beigefügt sei. Dafür, daß das Recht erst mit der Eheschließung entstehe, sei zu vergleichen § 1623 und § 198 B.G.B. Im vorliegenden Falle sehle also das Vorhandensein eines Rechtseverhältnisses, wie es zur Anstellung einer Feststellungsklage in den §§ 256. 259 C.P.D. vorausgesetzt werde, und müsse aus diesem Grunde die Berufung zurückgewiesen werden."

Dieser Ausführung des Berufungsgerichts tann nicht beigetreten werben. Bunachst ift ber Bersuch, bas ber Tochter nach Daggabe des & 1620 B.G.B. zuftebende Recht auf Gewährung einer Aussteuer seitens ihres Baters im Falle ihrer Berbeiratung mit einem Erbrechte zu vergleichen, verfehlt. Rach bem Sate "vivi hereditas non datur", § 1922 B.G.B., ift begrifflich bei Lebzeiten bes Erblassers ein Erbrecht auf seinen Nachlaß nicht gegeben; begrifflich ift beshalb auch bie Rulässigleit einer Rlage auf Feststellung eines erbrechtlichen Rechtsverhältnisses bezüglich bes Rachlasses eines noch Lebenden ausgeschlossen. Di aber bas Rechtsverhältnis, wie es nach & 1620 B.G.B. zwijchen Bater und Tochter bezüglich der Aussteuerpflicht besteht, ein solches ift, bak vor ber Berbeiratung eine Klage ber Tochter auf Keststellung bes Bestehens ber Berpflichtung bes Baters jur Gewährung einer Aussteuer an sie in bestimmter Höhe bei ihrer Berheiratung unbedingt ausgeschlossen, ober unter Umftanden zuzulassen ist, läßt fich nur aus ber Natur jenes Rechtsberhältnisses selbst beurteilen. Kur die Ausschließung ber Feftstellungsklage folgt aus ben vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen & 1623 und 198 B.G.B. nichts: denn ber Umstand, daß ber Anspruch auf die Aussteuer in einem Jahre von ber Eingehung ber Che an verjährt, ist für ben mit ber Eingehung der Che gegebenen Leistungsanspruch, nicht aber für den eiwa vorher gegebenen, der Berjährung nicht unterliegenden Feststellungsauspruch von Bebeutung. Auch folgt nichts aus bem hinweise bes Berufungsgerichts auf die sogenannten conditiones juris, da die Frage, wann ber Anspruch auf Gemahrung ber Aussteuer zur Entstehung gelangt,

für den Leistungsanspruch, nicht aber für den Feststellungsanspruch ins Gewicht fällt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Feststellungsanspruches ist vielmehr von folgender Grundlage auszugehen.

Gesetlich ift bas Verhältnis bes Baters zu seiner Tochter nach 8 1620 B.G.B. ein folches, bag er im Ralle ihrer Berbeiratung ihr jur Ginrichtung bes haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gemahren verpflichtet ift, insoweit er bei Berudfichtigung seiner sonstigen Bervflichtungen ohne Gefährdung seines ftandesmäßigen Unterhaltes bazu imstande ift, und nicht die Tochter ein zur Beschaffung ber Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Würde die Tochter nur auf Anerkennung biefes Rechtsfates flagen, fo murde eine folche Feftftellungstlage nicht zuzulaffen fein. Allein fo hat die Rlägerin auch nicht geklagt. Indem fie unter Beweiß ftellt, daß fie fich mit bem Architetten R. R. verlobt habe, und fo einen thatfachlichen Anhalt für die Annahme giebt, daß ihre Berheiratung bevorftebe, entnimmt sie aus bem Umftanbe, bag ber Beklagte fich ausbrudlich geweigert hat, ber Klägerin eine Aussteuer zu gewähren, Beranlassung, gegen ibn auf Feststellung feiner Berpflichtung zur Gewährung einer Ausfteuer an fie bei ihrer Berbeiratung in bem bon ihr angeführten, angeblich angemeffenen Betrage zu tlagen. Daß die Rlägerin bei diefer Sachlage ein wirtschaftliches Interesse hat, die Berpflichtung des Beflagten schon jest feststellen zu laffen, liegt auf ber hand. Daß bieses wirtschaftliche Intereffe aber ausreichend ift, um bie Erhebung einer Feststellungstlage zu rechtfertigen, ift, wie in bem Urteile bes VI. Civilsenates bes Reichsgerichtes vom 18. April 1895 (Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 35 S. 892) für einen abnlichen Kall zutreffend ausgeführt wird, gleichfalls nicht zu bezweifeln. Auch fann ein rechtliches Bebenten gegen bie Rulaffigfeit ber erhobenen Geftstellungstlage nicht barin gefunden werben, daß ber Zustand des Bermögens des Beklagten sur Reit ber Berheiratung ber Klägerin jest im voraus fich nicht ermitteln laffe; diese Frage ift vielmehr thatsächlicher Ratur und gehört zur fachgemäßen Beweiswürdigung.

Das Berufungsurteil unterliegt hiernach der Aufhebung, und, da die Sachlage streitig, so ist die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung geboten."